Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Senioren in der Stadt Geestland vom 18.02.2015

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgende "Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Senioren in der Stadt Geestland" beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Als Vertretung der im Gebiet der Stadt Geestland lebenden älteren Menschen wird ein Beirat für Senioren gebildet, der die Bezeichnung "Beirat für Senioren" führt und seinen Sitz in 27607 Geestland, Sieverner Straße 10, hat.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Beirat für Senioren hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Stadt sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
- 1.2 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
- 1.3 Verbindung zu Seniorenheimen und Unterkünften und Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimfürsprechern.
- 1.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- (2) Der Beirat für Senioren hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat für Senioren an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Team für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Stadt Geestland bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat für Senioren besteht aus Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

- (2) Es werden benannt:
 - a) 1 Mitglied der Kirchengemeinden aus dem Gebiet der Stadt Geestland
 - 1 Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
 - 1 Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes
 - 1 Mitglied des Sozialverbandes
 - 1 Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands
 - b) je ein von den Ortsräten benanntes Mitglied aus den 16 Ortschaften der Stadt Geestland.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates für Senioren beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Januar des Jahres, das auf eine Kommunalwahl zum Rat der Stadt Geestland folgt.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Beirates anlässlich ihrer Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der "Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Beirat für Senioren wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Das Team für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Stadt Geestland leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er/Sie nimmt im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches beratend an Sitzungen des Sozialausschusses teil. Im Verhinderungsfall stehen diese Befugnisse den Stellvertretern(innen) zu.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal vierteljährlich einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechtigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung der Stadt Geestland nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung des Beirates wird vom Bürgermeister der Stadt Geestland einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Übergangsregelung

Die Amtszeit des Beirates für Senioren beginnt erstmals mit Inkrafttreten der Richtlinien und endet zum 31.12.2021.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen vom 10.03.2008 der Stadt Langen außer Kraft. Die zurzeit amtierenden Beiratsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

27607 Geestland, 18.02.2015

L.S.

Stadt Geestland Der Bürgermeister

Thorsten Krüger